



WWA Kronach - Postfach 17 63 - 96307 Kronach

Angrabeit Elke (An)
H&P Höhnen & Partner
Ingenieuraktiengesellschaft
Hainstraße 18a
96047 Bamberg

Ihre Nachricht
30.10.2018

Unser Zeichen
2-4622-BA-11260/2018

Bearbeitung +49 9261 502-323
Sonja Amerschläger

Datum
07.12.2018

**Markt Burgebrach, BBP/GOP 1. Änderung u. Erweiterung vBBP Gewerbegebiet
Treppeendorf - hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB (BU1806)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Sachverhalt nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach
wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb festgesetzter oder geplanter Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bzw. wasserwirtschaftlicher Vorbehalts- und Vorrangflächen.

Die Flächen des Planungsbereiches können an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Grundwasser dem jeweiligen Bauherrn obliegt. Daher wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.



Alle Möglichkeiten zur Minimierung von Flächenversiegelungen sollten vorab geprüft und soweit möglich berücksichtigt werden.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

2. Abwasser- & Niederschlagswasserbeseitigung / Gewässerschutz

Die Schmutzwasserentsorgung für das Gewerbegebiet (hier Trennsystem geplant) kann mit dem Anschluss an die Kläranlage Burgebrach grundsätzlich als gesichert bezeichnet werden. Nach unserer Kenntnis sind derzeit (ohne die Erweiterung) bei der Firma Musikhaus Thomann über 1.000 Mitarbeiter beschäftigt, zudem ist von steigenden Besucherzahlen auszugehen. In Treppendorf selbst sind nur ca. 160 Einwohner gemeldet. Die Abwasseranlagen, insbesondere für die Sammlung und den Abtransport der Abwässer, sind aufgrund der steigenden Abwassermengen zu überprüfen.

Die beabsichtigte Teilversickerung von Niederschlagswasser ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht, dort wo möglich, grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch insgesamt mit der Zunahme der Versiegelung ein erhöhter Oberflächenabfluss verbunden.

Über das geplante Regenrückhaltebecken wird das Niederschlagswasser in den Fischgallgraben eingeleitet, der unterhalb, also innerhalb der Bebauung verrohrt ist. Das gesammelte Einleiten ist wasserrechtlich zu behandeln und im Verfahren sind die Nachweise nach dem DWA-Merkblatt M 153 zu führen. Die notwendigen Behandlungsmaßnahmen ergeben sich neben der Schutzbedürftigkeit des Gewässers auch aus dessen hydraulischen Aufnahmefähigkeit.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der innerorts verrohrte Fischgallgraben eine begrenzte hydraulische Leistungsfähigkeit besitzt und bereits durch die immensen Flächenversiegelungen in den vergangenen Jahren nicht unerhebliche zusätzliche Niederschlagswassereinleitungen abzuleiten hat. Bereits mit Wasserrechtsbescheid des Landratsamtes Bamberg vom 12.11.2010 für die Niederschlagswassereinleitungen in Treppendorf wurde verlangt, eine Überflutungsprüfung gemäß DWA- Arbeitsblatt A 118 durchzuführen und dort wo notwendig einen ausreichenden Überflutungsschutz durch bauliche Maßnahmen sicherzustellen.

3. Überschwemmungsgebiete / Gewässerentwicklung

Im Geltungsbereich kommt der Fischgallgraben (Gewässer III Ordnung) zum Liegen.

Hochwasseraufzeichnungen sowie eine Berechnung des Überschwemmungsgebietes für dieses Gewässer liegen in diesem Bereich dem Wasserwirtschaftsamt nicht vor. Eine Gefahr von Überflutungen kann daher nicht ausgeschlossen werden und ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.

Das Planungsgebiet liegt teilweise im wassersensiblen Bereich. Hier ist mit einer Beeinflussung durch schwankende Grundwasserverhältnisse zu rechnen, für die im Einzelfall entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen sind.

4. Altlasten

Die vom WWA Kronach vorgenommene Recherche im Altlasten-, Boden- und Deponeinformationssystem (ABuDIS) erbrachte auf den beplanten Flächen keine kartierten Schadensfälle oder Altablagerungen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91 in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, eine Anfrage bezüglich eventueller Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans beim Landratsamt Bamberg vorzunehmen, sofern noch nicht geschehen.

Sollten bei Erschließungs- und Baumaßnahmen Anzeichen gefunden werden, die auf einen Altlastenverdacht (Verdacht auf Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasser-verunreinigungen) schließen lassen, ist das Landratsamt Bamberg umgehend zu informieren. Weiterhin wäre bei Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen nach § 18 BBodSchG angezeigt.

Mit Freundlichen Grüßen

A M E R S C H L Ä G E R